

Stellungnahme zur NS-Vergangenheit von Prof. Dr. med. Max Schwarz

von Bastian Wade (Arbeitskreis Universität Tübingen im Nationalsozialismus), 28.1.2021

Zusammenfassung

Max Schwarz, ab 1937 Ordinarius für HNO-Heilkunde an der Universität Frankfurt und ab 1951 an der Universität Tübingen, gehörte zu einer Gruppe exponierter Wissenschaftler, die durch ihre Tätigkeit dem nationalsozialistischen Regime aktiv zugearbeitet haben. Wie die folgenden Seiten ausführlich zeigen, verfasste Schwarz als Experte für erblich bedingte Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit Leitfäden und Gutachten, auf Basis derer tausende Menschen zwangssterilisiert und Schwangere zu Abtreibungen gezwungen wurden, um den »Volkkörper« von »minderwertigem« Erbgut zu »reinigen«. Seine Forschungen und seine Lehrtätigkeit stellte er in den Dienst der „Erbgesundung unseres Volkes“¹, wobei er mit führenden »Rassenhygienikern« des »Dritten Reichs« zusammenarbeitete. Schwarz war unmittelbar an der Umsetzung der NS-Rassenideologie beteiligt und trägt eine wesentliche Mitverantwortung an dem Leid, das »Erbkranken« nach 1933 widerfuhr. Die DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HNO-HEILKUNDE sollte ihr einhundertjähriges Jubiläum zum Anlass nehmen, die NS-Vergangenheit ihrer Fachvertreter zu thematisieren und systematisch aufzuarbeiten – nicht zuletzt, um kritischen Nachfragen der Medien und der Öffentlichkeit begegnen zu können.

Max Schwarz² (1898 – 1991) war nach seiner Promotion 1923 zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter in Tübingen, ehe er 1926 Oberarzt an der Hals-, Nasen-, Ohrenklinik der Universität Tübingen wurde. 1929 wurde ihm die *venia legendi* verliehen, seine Antrittsvorlesung mit dem Titel DIE BEDEUTUNG DER VERERBUNG FÜR DIE SCHWERHÖRIGKEIT legte sogleich den Grundstein für seine weitere wissenschaftliche Arbeit und Lehrtätigkeit. Schon kurz nach der Übertragung der Macht an Hitler und die NSDAP trat Schwarz im Mai 1933 der Partei und einigen Unterorganisationen bei, unter anderem der SA und dem NS-Lehrerbund. Bereits drei Monate vor seinem Parteibeitritt wurde er Mitglied des NS-Ärztebunds.³ Im

¹ Max Schwarz, „Eerbte Taubheit“: Grundzüge zur Erkennung ererbter Hörstörungen soweit sie das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses betreffen (Leipzig, 1935), S. 9.

² Schwarz' akademischer Lehrer war Walther Albrecht, der während des »Dritten Reichs« Lehrstuhlinhaber für HNO-Heilkunde in Tübingen war. Albrecht wirkte bei der ZEITSCHRIFT FÜR MENSCHLICHE VERERBUNGS- UND KONSTITUTIONSLEHRE mit und veröffentlichte 1940 eine Arbeit mit dem Titel ERBBIOLOGIE UND ERBPATOLOGIE DES OHRES UND DER OBEREN LUFTWEGE. Schwarz bezog sich in seinen Publikationen mehrfach auf Albrechts Forschungsarbeiten, über deren Inhalt diese Stellungnahme nichts sagen kann (Beiträge in Tübingen nicht verfügbar). Zur Rolle Albrechts im Nationalsozialismus erscheinen weitere Recherchen im Universitätsarchiv, im Staatsarchiv und im Bundesarchiv nötig.

³ Vgl. Gunter Stemmler, „Schwarz, Max Theodor“, in: Hessische Biografie, Landesgeschichtliches Informationssystem des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde, URL: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/14088601X> (Stand: 11.2.2020), zuletzt aufgerufen am 20.1.2021.

Rahmen »rassenhygienischer« Maßnahmen der Nationalsozialisten bot sich ihm bald schon Gelegenheit, seinen Ruf als Experte für erblich bedingte Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit über Tübingen hinaus zu etablieren.

Bereits Mitte der 1920er Jahre entwarf Adolf Hitler in MEIN KAMPF seine rassenideologischen Vorstellungen, in welcher der „völkische Staat [...] die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen“ und „für ihre Reinhaltung zu sorgen“ habe. „Der Staat muss dabei als Wahrer einer tausendjährigen Tradition auftreten“, wobei er „die modernsten ärztlichen Hilfsmittel in den Dienst dieser Erkenntnis“ stellen müsse. Hitler formuliert hier bereits die Grundlage des dann im Juli 1933 erlassenen »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« (Erbgesundheitsgesetz): „Er [der Staat; Anm. d. Verf.] hat, was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter belastend ist, [für] zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen. [...] Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen.“⁴ So sehr vor allem nach 1945 darauf hingewiesen wurde, Hitlers Pläne zur »Rassenhygiene« seien Teil eines breiteren und international geführten Diskurses zur Gesundheits- und Bevölkerungspolitik gewesen, darf nicht verkannt werden, dass sie in der Radikalität ihrer Zielvorstellungen weit darüber hinausgingen. Das gilt auch für das Erbgesundheitsgesetz, das sowohl in seinen Bestimmungen als auch hinsichtlich seiner Durchführungspraxis deutlich das übertraf, was beispielsweise in Dänemark oder der Schweiz praktiziert wurde – insbesondere, weil die Gesetzgebung dort keinen Zwang vorsah.⁵ So ist das Erbgesundheitsgesetz weniger in den Kontext eines weitläufigen biopolitischen⁶ Diskurses des frühen 20. Jahrhunderts einzuordnen als mehr in den Kontext einer wahnhaften Rassenideologie, die eine biologistisch definierte »Volksgemeinschaft« in Vorbereitung eines antizipierten (und schließlich initiierten) Rassenkriegs von »rassenunwürdigen«, »minderwertigen«, »degenerierten« und »asozialen« »Gemeinschaftsfremden« zu »reinigen«.

⁴ Christian Hartmann et al. (Hgg.), *Hitler, Mein Kampf: Eine kritische Edition*, Band 2 (München, 2016), S. 1031f.

⁵ Vgl. Henning Tümmers, *Anerkennungskämpfe: Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik* (Göttingen, 2011), S. 30f.

⁶ Die Begriffe »Bio-Macht« und »Biopolitik« gehen auf Michel Foucault zurück, vgl. Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen* (Frankfurt, 1977).

Das Erbgesundheitsgesetz, als dessen »Schöpfer« der Mediziner Arthur Gütt gilt, ab 1933 Medizinalreferent im Reichsinnenministerium⁷, trat am 1.1.1934 in Kraft und erlaubte die Zwangssterilisation von Menschen, die an Erbkrankheiten wie »angeborenem Schwachsinn«, Schizophrenie, »manisch-depressivem Irresein«, Epilepsie, Huntingtonscher Chorea, Blindheit, Taubheit, körperlichen Missbildungen oder an Alkoholsucht litten. Sogenannte Erbgesundheitsgerichte hatten die Anträge auf Basis ärztlicher Gutachten zu prüfen und ihnen stattzugeben, als Revisionsinstanz blieben noch die Erbgesundheitsobergerichte. War die Sterilisation rechtskräftig angeordnet, so war sie auch „gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen“, zur Not auch unter „Anwendung unmittelbaren Zwanges“.⁸ Auch wenn die Bestimmungen des Gesetzes einen rechtsstaatlichen Prozess suggerieren, weist Hans-Walter Schmuhl auf die Fülle an Macht und Spielraum hin, die den Erbgesundheitsgerichten eingeräumt wurde, sodass die Praxis der Sterilisationen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip *ad absurdum* führte. Das Erbgesundheitsgesetz, so Schmuhl, habe daher schließlich die Gesetzlosigkeit zur Folge gehabt.⁹ Im Grunde war dieser Weg schon im Kommentar zum Gesetz vorgezeichnet, in dessen Vorwort die Autoren Arthur Gütt, Ernst Rüdin und Falk Ruttke erklären, dass nun „eine Bresche in das Geröll und die Kleinmütigkeit einer überholten Weltanschauung und einer übertriebenen selbstmörderischen Nächstenliebe“ geschlagen sei und unverhohlen den Totalitätsanspruch des Regimes formulieren, das mit dem Gesetz „das Primat und die Autorität des Staates [...] auf dem Gebiet des Lebens, der Ehe und der Familie endgültig gesichert“ habe.¹⁰ Der Kommentar selbst wurde auf Betreiben des NS-Ärztetbunds verfasst und sollte der Einflussnahme auf die Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte dienen, da erst die grundsätzliche Darstellung der Mendelschen Vererbungslehre und die detaillierte Beschreibung der unter das Gesetz fallenden Erbkrankheiten es den Juristen erlaubte, das Gesetz massenhaft anzuwenden.¹¹ Schließlich

⁷ Vgl. Udo Benzenhöfer, *Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (Münster, 2006), S. 62.

⁸ Reichsgesetzblatt I 1933, S. 529-531.

⁹ Vgl. Hans-Walter Schmuhl, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie: Von der Verhütung zur Vernichtung »lebensunwerten Lebens«, 1890-1945* (Göttingen, 1987), S. 158.

¹⁰ Arthur Gütt, Ernst Rüdin, Falk Ruttke, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: Gesetz und Erläuterungen* (München, 1934), S. 5.

¹¹ Vgl. Christian Ganssmüller, *Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches: Planung, Durchführung und Durchsetzung* (Köln, 1987), S. 64.

sollten die Juristen auch von der Notwendigkeit der Maßnahmen überzeugt werden, nicht zuletzt weil die Urheber sich der Radikalität sehr wohl bewusst waren.¹²

Hier nun betritt Max Schwarz das Rampenlicht der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik. Schon sein Tübinger Lehrer Walther Albrecht galt als Spezialist auf dem Gebiet der erblichen Taubheit und spätestens mit seiner Antrittsvorlesung machte Schwarz den Anspruch geltend, in dessen Fußstapfen treten zu wollen.¹³ Angesichts der Tatsache, dass es auf manchen Feldern noch erheblichen Forschungsbedarf bei der Frage gab, ob eine Krankheit nun ererbt ist oder nicht, begriff Schwarz sein Engagement auch als Chance, seine Forschungen – und damit seinen Ruf als Experte – weiter auszubauen.¹⁴ Darüber hinaus aber stellte er seine Arbeit auch ganz in den Dienst des Erbgesundheitsgesetzes und begründete dies damit, „dass das Vertrauen des Volkes zum Erbgesundheitsgesetz nur dann mehr und mehr gefördert wird, wenn in jedem Fall auch der Laie die Notwendigkeit einer Sterilisierung einsehen muss.“¹⁵ Bereits 1934 verfasste Schwarz unter dem Titel „EREBTE TAUBHEIT“: GRUNDZÜGE ZUR ERKENNUNG ERERBTER HÖRSTÖRUNGEN SOWEIT SIE DAS GESETZ ZUR VERHÜTUNG ERBKRAKEN NACHWUCHSES BETREFFEN einen Leitfaden, um „der Ärzteschaft und auch den Gerichten in knappen Zügen eine Übersicht über den heutigen Stand unseres Wissens und zugleich eine zusammenfassende Orientierung dieses Gebietes zu geben.“¹⁶ Schwarz hielt dies für notwendig, da man fast täglich sehe, „wie schwer es im Einzelfall, trotz der umfassenden Erläuterungen von Gütt, Rüdin und Ruttke, auch dem Fachkollegen wird, eine sichere Diagnose zu stellen und dem Gesetz, auch unter Vermeidung unnötiger Kosten, gerecht zu werden.“¹⁷ Selbstsicher betont Schwarz, dass seine Zusammenfassung die Aufgabe, „mitzuhelfen an der Erbgesundung unseres Volkes“ erfüllen würde, wenn sie „in zweifelhaften Fällen [...] eine eindeutige Stellungnahme zur Frage der Sterilisierung ermöglicht.“¹⁸ Zweifel war für Max Schwarz indes nur eine wissenschaftliche Kategorie, keine moralische.

¹² Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe*, S. 32.

¹³ Vgl. Ernst Klee, *Personenlexikon zum Dritten Reich: Wer war was vor und nach 1945?*, s. v. „Albrecht, Walter“ (Frankfurt/M., 2003), S. 12.

¹⁴ Schwarz beantragte Reisespesen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, um die Leichen gehörloser Menschen zu sezieren und Familienanamnese betreiben zu können, wenn Eltern ihre erkrankten gehörlosen Kinder in Kliniken einlieferten; vgl. Klee, *Personenlexikon*, s. v. „Schwarz, Max“, S. 573.

¹⁵ Max Schwarz, „Familiennachweis und Organbefund bei der Begründung der erblichen Taubheit“, in: *Erbblätter für den Hals-, Nasen- und Ohrenarzt* 1 (1937), S. 15.

¹⁶ Schwarz, „*Erbte Taubheit*“, S. 9.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd., S. 10.

Der Leitfaden gibt sodann einen Überblick über grundsätzliche Funktionen des Hör- und Gleichgewichtsapparats, stellt die Regeln der Vererbung vor, geht auf Formen der vererbten Schwerhörigkeit und Taubheit ein und gibt schließlich Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung des Erbgesundheitsgesetzes ab. Bei einer Diagnose auf „sporadische oder rezessive Taubstummheit“ müssten die „Merkmalsträger [...] zweifellos sterilisiert werden, wie es im Gesetz entsprechend zum Ausdruck kommt“, da durch andere Maßnahmen „diese gefährlichen Erbträger nicht mit Sicherheit auszuschalten“ seien.¹⁹ Ferner müsse „belasteten merkmalsfreien Individuen“ die Ehe verboten werden, sofern es sich um Ehen unter Blutsverwandten bis ins zehnte Glied handle.²⁰ Bei „hereditär-degenerativer Innenohrschwerhörigkeit und Taubheit“ plädiert Schwarz dafür, „nur die schwersten Fälle, und vor allem die Ertaubung“ zu erfassen, da dies „durchaus den Auswirkungen der Erkrankung auf die Erbgesundheit der Rasse“ entspreche. Der weniger stark Betroffene müsse sich aber „immer dessen bewusst sein, dass er sein Leiden dominant auf seine Nachkommenschaft überträgt“, weshalb man „in ausgesprochenen Fällen [...] dem Wunsch nach einer freiwilligen Sterilisierung nicht entgegenzutreten“ solle.²¹ Im Falle der Otosklerose mahnte Schwarz zu besonderer Sorgfalt bei der Diagnose, da sie wegen eines recht „eigenartigen Krankheitscharakter[s]“ schwer zu erkennen und ihr Vererbungsverhältnis ungeklärt sei. Hier wird besonders deutlich, wie sehr Schwarz in Bezug auf den Wert von Leben die nationalsozialistische Denkfigur einer Kosten-Nutzen-Rechnung adaptierte, wenn er schreibt, „dass ein Otosklerotiker sehr wohl im Leben Wesentliches zu leisten imstande“ sei.²² Als Paradebeispiel galt ihm Ludwig van Beethoven und angesichts des Missbrauchs des Komponisten durch die NS-Propaganda war es geradezu geboten, bei diesem Krankheitsbild besonders genau zu differenzieren. Hier empfahl Schwarz schließlich, dass man von Fall zu Fall entscheiden müsse und neben der Schwere der Krankheit selbst auch die „Bewertung der Gesamtpersönlichkeit“ ausschlaggebend sei, wobei er sich auf Otmar Freiherr von Verschuer – einen führenden nationalsozialistischen »Rassenhygieniker« und akademischer Lehrer des späteren Lagerarztes von Auschwitz, Josef Mengele²³ - berief: „Nehmen wir einen hochbefähigten und tüchtigen Menschen mit einer körperlichen Missbildung an, so liegt doch

¹⁹ Schwarz, „*Eerbte Taubheit*“, S. 36.

²⁰ Ebd.

²¹ Ebd., S. 42f.

²² Ebd., S. 48.

²³ Vgl. Klee, *Personenlexikon*, s. v. „Verschuer, Otmar Freiherr von“, S. 639.

seine Fortpflanzung zweifellos mehr im Interesse des Volksganzen als der Verzicht auf Nachkommenschaft. [...] Bei einem Menschen allerdings mit beschränkter Allgemeinveranlagung kann ein solcher Ausgleich nicht erwartet werden. Die krankhafte Anlage ist deshalb von viel schwerwiegenderer rassehygienischer Bedeutung.“²⁴ Angesichts einer bei weiblichen Betroffenen häufig beobachtbaren Verschlechterung des Hörvermögens infolge einer Schwangerschaft vertrat Schwarz unter Berufung auf die Forschungsarbeiten seines Lehrers Walther Albrecht die Auffassung, dass „die Sterilisierung erlaubt sei.“²⁵ Abschließend betonte er, neben der sorgfältigen Untersuchung „des Probanden“ müsse „eine möglichst umfassende Familienuntersuchung eingeleitet werden“, bei der es sich „um nichts anderes als um eine Stammbaumforschung“ handle. Schwarz hielt indes nur den „entsprechend geschulte[n] und vorgebildete[n] Facharzt“ für in der Lage, „mit aller Exaktheit und ganzer Hingebung“ der Aufgabe gerecht zu werden, womit er nicht zuletzt auch für entsprechende universitäre Lehrveranstaltungen warb.²⁶

Bereits 1937 zahlte sich Schwarz' beharrliches Werben für sich und seine Forschungen aus und er erhielt den Ruf auf den begehrten Lehrstuhl für Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde an der Universität Frankfurt²⁷, die bereits 1935 mit der Gründung des »Universitäts-Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene« unter Leitung von Verschuers zu einem Zentrum »rassehygienischer« Forschungen geworden war.²⁸ Neben eigenen Forschungen an Insassen der Frankfurter Taubstummenanstalt betreute Schwarz Dissertationen – oft als Zweitgutachter neben von Verschuer – die die Untersuchung gehörloser Kinder zum Gegenstand hatten.²⁹ Außerdem veröffentlichte die ZEITSCHRIFT DES REICHAUSSCHUSSES FÜR VOLKSGESUNDHEITSDIENST 1938 einen weiteren von Schwarz' verfassten Leitfaden als Sonderdruck, der im Gegensatz zu dessen Publikation von 1935 stark verkürzt und schematisiert war. Die Praxis der ärztlichen Begutachtung gehörloser Menschen, die Schwarz

²⁴ Zit. n. Max Schwarz, „Die erbliche Taubheit und ihre Diagnostik“, in Arthur Gütt (Hg.), *Handbuch der Erbkrankheiten*, Bd. 6 (Leipzig, 1940), S. 83.

²⁵ Schwarz, „*Eerbte Taubheit*“, S. 48.

²⁶ Ebd., S. 51-53.

²⁷ Vgl. Stemmler, „Schwarz, Max Theodor“, *Hessische Biografie*.

²⁸ Zum Universitätsinstitut siehe Peter Sandner, „Das Frankfurter „Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene“: Zur Positionierung einer „rassehygienischen“ Einrichtung innerhalb der „rasseanthropologischen“ Forschung und Praxis während der NS-Zeit“, in: Fritz Bauer Institut (Hg.), *Beseitigung des jüdischen Einflusses ...“: Antisemitische Forschung, Eliten und Karrieren im Nationalsozialismus* (Frankfurt/M., 1999), S. 73-100.

²⁹ Vgl. Stemmler, „Schwarz, Max Theodor“, *Hessische Biografie*.

als Obergutachter an Erbgesundheitsgerichten zwischenzeitlich gut kannte³⁰, veranlasste ihn zur Entwicklung standardisierter »Taubstummens-Untersuchungsbögen«, weil „der weniger Geübte durchaus Vorteile davon“ habe und daher „solche Zusammenstellungen“ wünsche.³¹ Den Gutachtern, so Schwarz weiter, fehle oft die Zeit, sich für eine sorgfältige Durchführung ihrer Aufgabe in die einschlägige Literatur einzuarbeiten, „und doch handelt es sich hier um eine große Aufgabe, die im Interesse unseres Volkes erfüllt werden muss.“³² Die Forderung nach Fachkenntnis und Sorgfalt bei der Begutachtung trat nun hinter »volksgemeinschaftliche« Interessen zurück. Im Schlusssatz des Sonderdrucks betonte Schwarz noch einmal die Notwendigkeit seiner Forschungen zur Vervollständigung der Diagnostik auf dem Gebiet erblicher Taubheit.³³

„Leben ist Kampf“³⁴, so beginnt Arthur Gütt das Vorwort zum sechsten Band des von ihm herausgegebenen HANDBUCHS DER ERBKRAKHEITEN, in dem Max Schwarz 1940 einen detaillierten Forschungsüberblick über DIE ERBLICHE TAUBHEIT UND IHRE DIAGNOSTIK geben durfte – es ist gleichsam die umfangreichste Publikation Schwarz' zu seinem Forschungsgebiet. Gütt lässt keinen Zweifel an der Rolle, die „Ärzte, Bevölkerungspolitiker und Rassenhygieniker“ in dem von ihm beschworenen »Kampf« spielen: „Es ist unsere Pflicht alles zu tun, um diese noch vorhandene körperliche, geistige und seelische Stärke unseres Volkes zu erhalten, ja darüber hinaus sie zu vermehren und im Einzelfall zu verbessern! [...] [G]erade ein Volk, das einen Krieg führt und gewinnt, das ein neues Europa aufzubauen sich anschickt und das damit einem neuen Zeitalter die Prägung gibt, braucht nicht nur mehr, sondern auch kräftige, gesunde und charakterlich seelisch wertvolle Menschen.“³⁵ Analog zum Gesetzeskommentar von Gütt, Rüdin und Ruttke von 1934 und Schwarz' erster Publikation zur ERERBTEN TAUBHEIT sollten auch die Handbücher – der erste Band DER SCHWACHSINN erschien 1937 – den Erbgesundheitsgerichten und den ärztlichen Gutachtern einen „Wegweiser“³⁶ an die Hand geben, um Erbkrankheiten diagnostizieren zu können. Als Autoren der sechs Handbücher konnte Gütt neben Max Schwarz weitere höchst angesehene und parteiprominente

³⁰ Vgl. Horst Biesold, *Klagende Hände: Betroffenheit und Spätfolgen in bezug auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, dargestellt am Beispiel der »Taubstummens«* (Solms-Oberbiel, 1988), S. 163f.

³¹ Max Schwarz, „Erbliche Taubheit: Frage- und Erhebungsdaten und ihre Auswertung für die Begutachtung“, in: *Sonderdruck aus »Der Öffentliche Gesundheitsdienst«*, 4. Jg., H. 6 (Leipzig, 1938), S. 3.

³² Ebd.

³³ Vgl. ebd., S. 14.

³⁴ Gütt, *Handbuch der Erbkrankheiten*, S. V.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd., S. VI.

Medizinprofessoren akquirieren. Drei von ihnen – der Neurologe Kurt Pohlisch und die Psychiater Hans Heinze und Berthold Kihn – waren ab 1939 aktiv an der unter dem Begriff »Aktion T4« bekanntgewordenen systematischen Ermordung zehntausender kranker und behinderter Menschen beteiligt, während der Psychiater Ferdinand Kehrler an seiner Klinik Menschenversuche für die Luftwaffe durchführen ließ.³⁷ Hier zeigt sich die direkte Verbindung zwischen dem Erbgesundheitsgesetz und der Eskalation in Form von »Euthanasie« und Massenmord.

Im Vorwort zu seiner knapp 150 Seiten umfassenden Abhandlung begründet Schwarz seine Forschungen zunächst damit, dass die erbliche Taubheit aufgrund ihrer Unheilbarkeit lange wenig Aufmerksamkeit erfahren habe. Wollte „der Taubstumme sein Leiden überwinden lernen und ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft werden“, so sei ihm nur „eine besondere Beschulung in entsprechenden Anstalten“ geblieben. Das Erbgesundheitsgesetz, so Schwarz weiter, habe die Situation grundsätzlich verändert, da sich nun auch erbliche Taubheit und Schwerhörigkeit bekämpfen ließen³⁸ – „bekämpfen“, das hieß mit allen Mitteln zu verhindern, dass sich Menschen mit erblich bedingter Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit fortpflanzen. Die Forschung habe denn auch erhebliche Fortschritte auf diesem Feld gemacht und Schwarz wertet es als Erfolg seiner Arbeit, dass in nur noch rund zehn Prozent der Fälle nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, ob sie erblich bedingt seien.³⁹ Damit wollte Schwarz nicht zuletzt auch den Eindruck erwecken, dass fachärztliche Gutachten für die Erbgesundheitsgerichte hinsichtlich der Taubheit mit hoher Wahrscheinlichkeit korrekt sind und nicht weiter hinterfragt werden müssen.⁴⁰

Der Form nach ging Schwarz' Beitrag zu den Handbüchern insofern über seine vorherigen Publikationen hinaus, als er jedem Kapitel einen großzügigen Literaturüberblick spendierte, etliche Bilder und Modellzeichnungen beifügte und seine Ausführungen um paratypische Formen der Taubheit erweiterte, um die ererbten Formen besser davon abgrenzen zu können. Inhaltlich nahm er nun auch zu fachlicher Kritik an seinen Forschungen Stellung, freilich nur um seinen eigenen Standpunkt zu untermauern, und erweiterte die Basis seiner Argumentation für oder gegen die Sterilisation Betroffener, wobei er im Kern die gleichen

³⁷ Vgl. Klee, *Personenlexikon*, s. v. „Heinze, Hans“, S. 240; s. v. „Kehrler, Ferdinand“, S. 302; s. v. „Kihn, Berthold“, S. 308; s. v. „Pohlisch, Kurt“, S. 467.

³⁸ Schwarz, „Die erbliche Taubheit und ihre Diagnostik“, S. 1.

³⁹ Vgl. ebd. und S. 3.

⁴⁰ Vgl. Stemmler, „Schwarz, Max Theodor“.

Positionen vertrat wie zuvor. Hinsichtlich der Otosklerose nahm er im Vergleich zu seiner ersten Publikation fünf Jahre zuvor indes einen deutlich radikaleren Standpunkt ein: Habe sich die Schwerhörigkeit oder Taubheit bereits im heiratsfähigen Alter manifestiert, könne „kein Zweifel“ darüber bestehen, „dass die Fortpflanzung solcher Otoklerosekranker [...] nicht erwünscht ist und unterbunden werden muss.“⁴¹ Werde bei betroffenen Frauen zur Erhaltung ihres Hörvermögens eine Abtreibung vorgenommen⁴², so sei es angesichts der Möglichkeit einer erneuten Schwangerschaft nur folgerichtig, sie auch zu sterilisieren, „da weder der Mutter noch der Erbmasse des Volkes aus der Ablehnung der Unfruchtbarmachung in solchen Fällen ein Nutzen erwachse.“⁴³

Mit Kriegsbeginn 1939 veränderten sich auch die Rahmenbedingungen für Schwarz' Forschungsarbeit, die Frankfurter HNO-Klinik wurde zum Lazarett und Schwarz zum Stabsarzt⁴⁴, er trat indes nach wie vor noch als Obergutachter an den Erbgesundheitsgerichten auf.⁴⁵ Noch einmal vor Kriegsende publizierte er 1942 über DIE BEDEUTUNG DES GANZHEITSBEGRIFFES FÜR FORSCHUNG, KLINIK UND UNTERRICHT in einem Beitrag für die ERBLÄTTER FÜR DEN HALS-, NASEN- UND OHRENARZT, worin er sich unter anderem für den Totalitarismus des Nationalsozialismus aussprach.⁴⁶ Nach Ende des »Dritten Reichs« verfügte die Militärregierung die Entlassung Schwarz' als Klinikdirektor, woraufhin er sich zunächst mit einer eigenen Praxis in Frankfurt niederließ, ehe er 1948 Chefarzt der städtischen HNO-Klinik in Karlsruhe wurde.⁴⁷ Zwischenzeitlich hatte die Universität Frankfurt, die sich – wie alle anderen deutschen Universitäten – bescheinigte, „im Kern gesund“ geblieben zu sein⁴⁸, sich mit großem Eifer für die Weiterbeschäftigung bzw. dann für die Wiedereinstellung Schwarz' eingesetzt. Eine interne Untersuchung kam zu dem Schluss, Schwarz sei „eine dem politischen Leben gänzlich fernstehende [...] Persönlichkeit“⁴⁹, freilich ohne seine Publikationen oder die Begründung für seine Berufung auf den Frankfurter Lehrstuhl zu berücksichtigen.⁵⁰ 1951

⁴¹ Schwarz, „Die erbliche Taubheit und ihre Diagnostik“, S. 109.

⁴² Während das Erbgesundheitsgesetz in seiner ursprünglichen Form nur Sterilisationen vorsah, erlaubte eine Erweiterung von 1935 auch den (zwangsweisen) Abbruch einer Schwangerschaft, falls ein Erbgerichtshof die Sterilisation einer bereits schwangeren Frau verfügte. Horst Biesold bemerkt treffend, dass hier der „erste Schritt zur Tötung von Leben“ vollzogen wurde, vgl. Biesold, *Klagende Hände*, S. 43.

⁴³ Schwarz, „Die erbliche Taubheit und ihre Diagnostik“, S. 109.

⁴⁴ Vgl. Stemmler, „Schwarz, Max Theodor“.

⁴⁵ Vgl. Biesold, *Klagende Hände*, S. 163.

⁴⁶ Vgl. Stemmler, „Schwarz, Max Theodor“.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Studienausschuss für Hochschulreform, *Gutachten zur Hochschulreform* (Hamburg, 1948), S. 3.

⁴⁹ Zitiert nach Stemmler, „Schwarz, Max Theodor“.

⁵⁰ Ebd.

erhielt Schwarz schließlich den Ruf an die Universität Tübingen, wo seine NS-Vergangenheit ebenfalls nicht hinterfragt wurde. Hier blieb er bis zu seiner Emeritierung 1966.

Einmal, vier Jahre nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, sah Schwarz sich gezwungen, sich gegenüber einem Funktionär eines Gehörlosenverbands für seine Arbeit schriftlich zu rechtfertigen. In geradezu grotesker Weise lässt sich hier ein Beispiel eines „semantischen Umbaus“⁵¹ von Forschungstätigkeiten während des Nationalsozialismus beobachten, wie er von vielen Wissenschaftlern in der Nachkriegszeit betrieben wurde. Schwarz schreibt, ihm sei bereits angesichts des Gesetzeskommentars von Gütt, Rüdin und Ruttko klargeworden, „welche Gefahr den Gehörlosen drohte. [...] Ich war mir daraufhin völlig im Klaren, dass es meine Pflicht war, den ersten, obengenannten völlig unzulänglichen Kommentar durch einen solchen zu ersetzen, der wissenschaftlich einwandfrei war.“ Auch seine Gutachtertätigkeit habe ihm „die Augen geöffnet“ und die Notwendigkeit weiterer Forschungen verdeutlicht, um eine bessere Ausbildung der ärztlichen Gutachter zu gewährleisten und Fehltritte dadurch zu vermeiden. So sei es schließlich seine Arbeit und seine Fachkenntnis gewesen, die „gewiss vielen Gehörlosen die Unfruchtbarmachung erspart hat.“ Mehr noch: Als anerkannter Spezialist auf dem Gebiet – „mein Urteil wurde immer anerkannt“ – habe er auch „manchmal entgegen besseren Wissens einen meinen Untersuchungsergebnissen nach erblich Gehörlosen als erworbenen Gehörlosen bezeichnet“. Er habe also durch seine Forschungen und seine Tätigkeit als Obergutachter bei „eine[r] erhebliche[n] Zahl“ die Sterilisation „vermieden“. Angesichts seiner Fachkenntnisse habe er es „nicht verantworten“ können, „die Finger davon“ zu lassen und er habe stets zu höchster Sorgfalt bei der Anamnese gemahnt und betont, man könne die Diagnose nicht allein auf Basis des Organbefunds stellen, um dann abschließend festzustellen: „Man hat eben meine Warnungen nicht gehört, dafür kann ich aber nichts!“⁵²

Die Selbststilisierung zum Schutzpatron gehörloser Menschen deckt sich wie dargelegt indes nicht mit seinen im Nationalsozialismus vertretenen Standpunkten und seiner Tätigkeit. Max Schwarz suchte früh aktiv den Kontakt zur NSDAP und einschlägigen Parteiorganisationen und erhoffte sich dadurch wahrscheinlich Rückenwind für seine Person und seine Forschungen; er

⁵¹ Bernd Weisbrod, „Dem wandelbaren Geist: Akademisches Ideal und wissenschaftliche Transformation in der Nachkriegszeit“, in Ders. (Hg.), *Akademische Vergangenheitspolitik: Beiträge zur Wissenschaftskultur der Nachkriegszeit* (Göttingen, 2002), S. 31.

⁵² Zitiert nach Biesold, *Klagende Hände*, S. 165.

beschwor eindeutig und wiederholt den Geist, in dem das Erbgesundheitsgesetz geschrieben wurde; er bekannte sich unmissverständlich zu Zwangssterilisationen und Abtreibungen und machte sich nationalsozialistische Denkkategorien über den Wert von Leben zu eigen; seine Forschungen waren explizit darauf angelegt, erbliche Formen der Gehörlosigkeit möglichst zweifelsfrei erkennen zu können, um die »Reinigung des Volkskörpers« effektiv voranzutreiben; er war führend in der Ausbildung von Medizinern zu fähigen Gutachtern im Sinne des Erbgesundheitsgesetzes und verfasste Leitfäden für Ärzte und Juristen, die tausendfach Grundlage für Entscheidungen zu Zwangsmaßnahmen wurden; er arbeitete in Frankfurt mit den führenden »Rassenhygienikern« der NS-Zeit zusammen und bezog sich in seinen Publikationen auf sie; und schließlich trat er selbst angesichts seines unzweifelhaften Rufs als Obergutachter vor den Erbgesundheitsgerichten auf und war damit aktiv an Entscheidungen zu Zwangssterilisationen beteiligt. Dieser unzweifelhafte Ruf lebte auch lange nach 1945 fort: Zwangssterilisierte Gehörlose, die in der Bundesrepublik auf Entschädigung klagten, mussten den ärztlichen Gutachtern eine Amtspflichtverletzung nachweisen. Angesichts der großen Erfahrung, die die Fachwelt Schwarz auf dem Gebiet der idiotypischen Gehörlosigkeit attestierte, wurden dabei Zweifel laut, ob seine Gutachten überhaupt anfechtbar seien.⁵³

Auf Basis des Erbgesundheitsgesetzes wurden zwischen 1934 und 1945 etwa 350.000 Menschen zwangssterilisiert, darunter rund 15.000 Gehörlose.⁵⁴ Tausende Menschen starben infolge der Operationen, da „der Zwangseingriff so rücksichtslos stattfand, dass der Tod in diesen Fällen zumindest billigend in Kauf genommen wurde.“⁵⁵ Bei etlichen schwerhörigen und gehörlosen Frauen führten Ärzte zwangsweise Schwangerschaftsabbrüche durch⁵⁶, ungefähr 1.500 Gehörlose wurden im Rahmen der NS-»Euthanasieaktionen« getötet. Die große Mehrzahl der Überlebenden kämpfte Zeit ihres Lebens mit körperlichen und vor allem seelischen Folgen der Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisationen.⁵⁷ Daneben erlebten sie

⁵³ Vgl. Biesold, *Klagende Hände*, S. 165.

⁵⁴ Vgl. Helmut Vogel, *Gehörlose in der Zeit des Nationalsozialismus: Sterilisation und Euthanasie*, Taubwissen: Institut für Deutsche Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser, Universität Hamburg, URL: <https://www.taubwissen.de/content/index.php/geschichte/gehoerlose-in-der-zeit-des-nationalsozialismus/sterilisation-und-euthanasie/591-nazisterilisationeuthanasie.html>, zuletzt aufgerufen am 21.1.2021.

⁵⁵ Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, *Drucksache 16/38111 – Antrag auf Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933*, 13.12.2006.

⁵⁶ Vgl. Biesold, *Klagende Hände*, S. 43.

⁵⁷ Ebd., S. 157-159.

im Rahmen ihres Kampfes, als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt zu werden, jahrzehntelang weitere juristische und politische Demütigungen. Erst ab 1980 und nur dank des beispiellosen Engagements einzelner Personen wie des Historikers Horst Biesold wurden noch lebende Zwangssterilisierte finanziell entschädigt, was freilich das ihnen zugefügte Leid nicht ungeschehen machen konnte.⁵⁸

Max Schwarz hatte mit seiner Tätigkeit als Forscher, Lehrer und Gutachter unmittelbaren Anteil an der Umsetzung der nationalsozialistischen Rassenideologie. Als Experte für erblich bedingte Taubheit und Schwerhörigkeit diente sich Schwarz dem NS-Regime an und arbeitete ihm willentlich und wissentlich bei der Identifizierung »lebensunwerten Lebens« zu. Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass Schwarz an Leid und Tod tausender Menschen eine wesentliche Mitverantwortung trägt.

⁵⁸ Zu den jahrzehntelangen politischen und juristischen Auseinandersetzungen Zwangssterilisierter in der Bundesrepublik um Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus siehe Tümmers, *Anerkennungskämpfe*.

QUELLEN UND LITERATUR

- Benzenhöfer, Udo. *Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*. Münster, 2006.
- Biesold, Horst. *Klagende Hände: Betroffenheit und Spätfolgen in bezug auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, dargestellt am Beispiel der »Taubstummen«*. Solms-Oberbiel, 1988.
- Ganssmüller, Christian. *Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches: Planung, Durchführung und Durchsetzung*. Köln, 1987.
- Gütt, Arthur, Ernst Rüdin und Falk Ruttke. *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: Gesetz und Erläuterungen*. München, 1934.
- Klee, Ernst. *Personenlexikon zum Dritten Reich: Wer war was vor und nach 1945?* Frankfurt/M., 2003.
- Sandner, Peter. „Das Frankfurter „Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene“: Zur Positionierung einer „rassenhygienischen“ Einrichtung innerhalb der „rassenanthropologischen“ Forschung und Praxis während der NS-Zeit“. In: *Beseitigung des jüdischen Einflusses ...“: Antisemitische Forschung, Eliten und Karrieren im Nationalsozialismus*, hrsg. v. Fritz Bauer Institut. Frankfurt/M., 1999.
- Schmuhl, Hans-Walter. *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie: Von der Verhütung zur Vernichtung »lebensunwerten Lebens«, 1890-1945*. Göttingen, 1987.
- Schwarz, Max. „Eerbte Taubheit“: Grundzüge zur Erkennung ererbter Hörstörungen soweit sie das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses betreffen. Leipzig, 1935.
- Ders. „Familiennachweis und Organbefund bei der Begründung der erblichen Taubheit“. In: *Erbblätter für den Hals-[,] Nasen- und Ohrenarzt* 1 (1937), S. 1 - 15.
- Ders. „Erbliche Taubheit: Frage- und Erhebungsdaten und ihre Auswertung für die Begutachtung“. In: *Sonderdruck aus „Der Öffentliche Gesundheitsdienst“*, 4. Jg., H. 6. Leipzig, 1938.
- Ders. „Die erbliche Taubheit und ihre Diagnostik“. In *Handbuch der Erbkrankheiten*, Bd. 6, hrsg. v. Arthur Gütt. Leipzig, 1940.
- Stemmler, Gunter. „Schwarz, Max Theodor“. In: *Hessische Biografie*, Landesgeschichtliches Informationssystem des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde.
URL: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/14088601X> (Stand: 11.2.2020).
- Tümmers, Henning. *Anerkennungskämpfe: Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik*. Göttingen, 2011.